

# **Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen**

**(ARV 2)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Mai 1981<sup>1</sup> über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen wird wie folgt geändert:

*Art. 25 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Kantone können anordnen, dass die Taxiführer anstelle des Arbeitsbuches (Art. 17 und 18) Kontrollkarten führen. Die Kontrollkarten müssen die wesentlichen Angaben des Arbeitsbuches enthalten.

*Art. 28 Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup> Wer die Bestimmungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 5–13) verletzt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen (Art. 15–23) verletzt, insbesondere wer:

- a. *betrifft nur den französischen und den italienischen Text*
- b. *betrifft nur den französischen und den italienischen Text*
- c. in Kontrolldokumenten, z. B. auf den Einlageblättern des Fahrtschreibers, in der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit, im Arbeitsbuch oder im Verzeichnis der Führer, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben macht oder ihre Lesbarkeit erschwert.
- d. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Wer die nach den Sonderbestimmungen (Art. 25 und 27) bestehenden Pflichten oder anzuwendenden Vorschriften verletzt, wird mit Busse bestraft.

<sup>1</sup> SR 822.222

*Art. 31 Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen diese Verordnung. Sie bezeichnen die für den Vollzug zuständigen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten auf der Strasse und in den Betrieben richtet sich nach der Strassenverkehrskontrollverordnung vom ...<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

II

Diese Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel 25 Absatz 4 und 28 Absätze 1, 2 Einleitungssatz, Buchstaben a und b und 3 am 1. Juli 2007;
- b. die Artikel 28 Absatz 2 Buchstaben c und d und 31 Absätze 1, 2 und 3 am 1. Januar 2008.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz